

## Synopsis zur Verwaltungskostensatzung vom 27.09.2002

Verwaltungskostensatzung ALT	Verwaltungskostensatzung NEU	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 S.1, 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal</b></p> <p>Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal beschlossen.</p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p>	<p>Neue Rechtsgrundlage</p>

<p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.</p> <p><b>§ 2 Kostentarif</b></p> <p>Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p><b>§ 3 Kostenpflichtige Schuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat</li> <li>2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat</li> <li>3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 4 Fälligkeit der Kosten</b></p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicher-</p>	<p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.</p> <p><b>§ 2 Kostentarif</b></p> <p>Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p><b>§ 3 Kostenpflichtige Schuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat</li> <li>2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat</li> <li>3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 4 Fälligkeit der Kosten</b></p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis Stendal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Si-</p>	
--	--	--

<p>stellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden; wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p> <p><b>§ 5 Gegenstand der Kostenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ganz oder teilweise abgelehnt</li> <li>2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist</li> </ol> <p>ist die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages, mindestens jedoch auf 5 Euro, festzusetzen.</p> <p>(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf</p>	<p>herstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p> <p><b>§ 5 Gegenstand der Kostenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ganz oder teilweise abgelehnt</li> <li>2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist</li> </ol> <p>kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.</p> <p>(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit</p>	<p>Form</p> <p>Derzeit ist die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages, mind. jedoch auf 5 Euro, festzusetzen. Mit der Neufassung wird aus dem Zwang eine Ermessensentscheidung. Dies</p>
---	---	--

<p>einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.</p> <p>(7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 6 Rechtsbehelfsgebühren</b></p> <p>(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.</p> <p>(2) Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig ist.</p> <p>(3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>	<p>auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.</p> <p>(7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 6 Rechtsbehelfsgebühren</b></p> <p>(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.</p> <p>(2) Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig ist.</p> <p>(3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p>	<p>hat den Vorteil, dass insbesondere bei denjenigen Verwaltungshandlungen keine Gebühren erhoben werden müssen, die ohnehin mit einer geringen Gebühr verbunden sind. Der Verwaltungsaufwand für die zwanghafte Festsetzung einer ermäßigten Gebühr ist mitunter höher, als die bisher vorgeschriebene Mindestfestsetzung von 5 Euro. Gleichzeitig orientiert sich die Änderung an die bestehende vergleichbare Regelung des § 12 Absatz 3 des VWKostG LSA.</p>
---	---	--

<p><b>§ 7 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte</li> <li>2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)</li> <li>- Arbeits- und Dienstleistungssachen</li> <li>- Zahlungen von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Zahlungen von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern</li> <li>- Nachweise der Bedürftigkeit</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>§7 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte, <b>soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.</b></li> <li>2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)</li> <li>- Arbeits- und Dienstleistungssachen</li> <li>- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen</li> <li>- Nachweise der Bedürftigkeit</li> </ul> </li> </ol>	<p>Einfache Auskünfte bleiben gebührenfrei. Eine Gebührenfestsetzung ist vorgesehen, für Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen. Auskünfte, z. B. über die Rechtslage oder dergleichen, bleiben weiterhin ohne Gebührenansatz. Eine Auskunftserteilung aus Akten und amtlichen Unterlagen liegt i. d. R. im Interesse des Auskunftersuchenden, welcher mit dem hierbei erlangten Wissen seine Vorteile ziehen kann. Hierbei entsteht mitunter ein erheblicher Zeitaufwand für die Verwaltung. Eine Gebührenfestsetzung für derartige Auskünfte ist somit gerechtfertigt. Weiterhin orientiert sich diese Regelung an die Tarifstelle Nr. 2 der All-</p>
---	---	---

<p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.</p> <p>4. Verwaltungstätigkeiten, für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</li> <li>b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Toten- und Beerdigungsscheine</li> <li>- Haftnachweise und Rehabilitierungen</li> <li>- Zwangsaussiedlungen</li> <li>- Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen</li> <li>- Kriegsoferfürsorge</li> </ul> <p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.</p> <p>4. Verwaltungstätigkeiten, für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</li> <li>b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur</li> </ol>	<p>GO-LSA sowie an die Verfahrensweise der anderen Landkreise im Land Sachsen-Anhalt. Diese sehen für entsprechende Auskünfte ebenfalls eine Gebührenfestsetzung vor.</p> <p>Bisher im Kostentarif geregelt; zur besseren Nachvollziehbarkeit und besseren Darstellung des Kostentarifes hier mit aufgenommen</p>
--	--	---

<p>legen ist.</p> <p>5.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, <b>Angestellten, Arbeiter</b> oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen</li> <li>b) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden</li> <li>c) Niederschriften über die Erhebung von <b>Widersprüchen</b></li> <li>d) Ratschläge und Anregungen.</li> </ul> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder <b>daraus eine soziale Härte für den Gebührenschuldner entsteht.</b></p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p> <p><b>§ 8 Auslagen</b></p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.</p>	<p>Last zu legen ist.</p> <p>5.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, <b>Beschäftigten</b> oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen</li> <li>b. schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden</li> <li>c. Niederschriften über die Erhebung von <b>Rechtsbehelfen</b></li> <li>d. Ratschläge und Anregungen.</li> </ul> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder <b>die Erhebung der Gebühr unbillig ist.</b></p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p> <p><b>§ 8 Auslagen</b></p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.</p>	<p>Eine Gebührenerhebung bei sozialer Härte, entspricht nicht den gesetzlichen Forderungen des KAG LSA; sondern bei erheblicher Härte.</p> <p>Diese gilt aber nach § 13a Abs. 1 KAG LSA nur bei Stundungen.</p> <p>Nach § 13a KAG LSA kann bei einer Unbilligkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden bzw. diese erlassen werden, wenn die Satzung auf diese Möglichkeit hin-</p>
--	--	---

<p>(2) Als Auslagen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,</li> <li>2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,</li> <li>3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</li> <li>4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,</li> <li>5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,</li> <li>6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,</li> <li>7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li> </ol> <p><b>8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.</b></p> <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.</p>	<p>(2) Als Auslagen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,</li> <li>2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,</li> <li>3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</li> <li>4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,</li> <li>5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,</li> <li>6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,</li> <li>7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.</li> </ol> <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.</p>	<p>weist. Um die bestehende Regelung mit den Vorschriften des KAG LSA in Einklang zu bringen, ist diese Änderung erforderlich. Wesentliche Auswirkungen für den Landkreis Stendal oder den Gebührenschuldern wird diese Änderung nicht haben. Der Begriff der sozialen Härte findet sich nur in § 13a Absatz 5 KAG LSA. Dieser findet allerdings nur bei Abgaben in Form von Beträgen Anwendung. Diese sind aber nicht Gegenstand der Verwaltungskostensatzung.</p> <p>Streichung 8., da dies keine Auslagen sind sondern gebührenpflichtige Tatbestände</p>
--	--	--



<p><b>§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</b></p> <p>Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.</p> <p><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom <b>27.04.2000</b> außer Kraft.</p> <p>Stendal, den 27.09.2002</p> <p>Jörg Hellmuth -Siegel-</p>	<p><b>§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</b></p> <p>Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.</p> <p><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom <b>27.09.2002</b> außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den</p> <p>Carsten Wulfänger Landrat</p> <p>-Siegel-</p>	
--	---	--